



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Rechtsbereich Kraftfahrwesen und
Fahrzeugtechnik

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax.: +43 1 4000 99 82310
post@md-v.wien.gv.at
www.wien.at

MDR-VD - 1334-1/11

Wien, 10. Jänner 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967
geändert wird (31. KFG-Novelle);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMVIT-170.031/0001-II/ST4/2011

Zu dem mit Schreiben vom 29. November 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 23 (§ 45 Abs. 6):

Bei der Angabe von lediglich 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer kann eine Überprüfung des Kraftfahrzeuges in der Applikation KFA nicht mehr vorgenommen werden, da für eine derartige Abfrage alle 17 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer benötigt werden.

Zu Ziffer 26 (§ 57a Abs. 2b Z 9):

In Bezug auf die Ziffer 9 („allfällige vom Landeshauptmann verfügte Ausschlüsse von der Begutachtungstätigkeit“) bestehen datenschutzrechtliche und inhaltliche Bedenken.

Gemäß § 57a Abs. 2 gibt es die Möglichkeit der ermächtigten Stelle anzuordnen, bestimmte Personen von der Begutachtungstätigkeit auszuschließen. Ein solcher Ausschluss richtet sich an den Ermächtigten und nicht an die geeignete Person. Diese ist somit von der Begutachtungstätigkeit z. B. bei einem anderen Ermächtigten nicht a

priori ausgeschlossen. Offen ist, worin die Berechtigung des Landeshauptmannes, solche Daten an die Innung zu übermitteln, erblickt wird.

Sollte ein personenbezogener österreichweiter Ausschluss gewünscht werden, so müssten entsprechende rechtliche Vorkehrungen samt Verjährungsvorschriften dafür geschaffen werden.

Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 2 vierter Satz):

In der Aufzählung fehlt die Bundesanstalt für Verkehr, die Plaketten im Rahmen von § 56-Überprüfungen ausgeben muss.

Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 2 sechster Satz):

Es sollte durch eine eindeutige Formulierung sichergestellt werden, dass die Eingabe der Daten automatisch über die Schnittstelle in die Datenbank erfolgen muss.

Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 2 letzter Satz):

Die Verpflichtung der Dateneingabe muss sich an die zuständige Behörde richten und nicht an zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechnigte Stellen. Da es sich um eine eigenständige Aufgabe handelt, sollte dies in einem eigenen Absatz normiert werden.

Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 3 Z 2 lit. e):

Die „geeigneten Personen“ wechseln gelegentlich. Es sollte daher der Zeitraum, für den diese berechnigt waren, Gutachten zu erstellen, vermerkt werden. Eventuell sollte auch hier ein Ausschluss bestimmter Personen vermerkt werden.

Zu Ziffer 29 (§ 57c Abs. 5 zweiter Satz):

Gegen die Formulierung der online Übertragung der Gutachten bestehen dahingehend Bedenken, als eine online-Verbindung nicht immer und überall möglich ist.

Zu Ziffer 49 (§ 114 Abs. 1):

Auch in § 114 Abs. 1 sollte im Hinblick auf die gleichartige Bestimmung in § 112 Abs. 4 deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Stempelgebühr für Anzeigen hinsichtlich der Änderung des Standes des Lehrpersonals nicht zu entrichten ist.

Zu Ziffer 53 (§ 116 Abs. 6a KFG):

Der Entfall der unentgeltlichen Ausbildung entspricht einer langjährigen Forderung Wiens und spiegelt das Ergebnis der Fahrschultagung 2011 wider. Zur Erreichung des in den Erläuterungen angesprochenen Zieles der „Qualitätsverbesserung“ wird jedoch auch eine nachfolgende Überarbeitung des § 64c der Kraffahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) unerlässlich sein, indem z. B. geregelt wird, welche Fachvorträge (Lehrplanabschnitte gem. Anl. 10d zur KDV), in welchem Ausmaß von welchen Lehrkräften (Experten) zu halten sind.

Zu Ziffer 57 (§ 132 Abs. 29 Z 3 erster Halbsatz):

Es ist nicht klar, ob mit den „Ausgabestellen“ die in § 57c Abs. 2 angeführten „zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen“ oder die gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen gemeint sind.

Zu Ziffer 59 (§ 135 Abs. 23 Z 2):

Die Bestimmung des § 102 Abs. 5 Kraffahrgesetz soll mit 1. März 2012 in Kraft treten, ist aber im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65
(zu MA 65 - 3816/2011)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

